

- Lebedew, A. Der christliche Poet N. W. Gogol in der russ. Literatur und Kunst (1829—1908). Eine bibliogr. Monographie. Lief. II. Saratow. 8°. S. 59—242. P. f.
- Liauzun, E. Matériaux pour servir à l'études du verbe géorgien moderne. Tiflis. 4°. 117 S. P. f. (In französischer Sprache.)
- Literatur-Almanach »Unsere Tage«. Porträts. Literarische Neuigkeiten. Pg. 8°. 128 S. 50 R.
- Lodyshenskij, M. W. Das Überbewußtsein und die Wege zu seiner Erlangung. Das indische Radshi-Yoga und die christliche Hingebung. Pg. 8°. 399 S. 2 R.
- Lomakin, N. Erzählungen (humoristische). 2. Buch. 2. Aufl. M. 8°. 254 S. 1 R.
- Lopatin, L. M. Die Philosophie, Charakteristiken und Reden. M. 8°. 393 S. 3 R.
- Makalinskij, J. Gedichte. Smolensk. 8°. 194 S. 1 R.
- Markowitsch, A. S. Die Lustschiffahrt. Ihre Vergangenheit und Gegenwart. Unter Red. von T. Rejdenow. Lief. 1—5. Pg. 8°. S. 1—336 mit Abbildgn. 2 R. 50 R.
- Martynowskij, W. Russische Schriftsteller in Auswahl und Bearbeitung für die Schulen. 1. Bd. 24. Aufl. Pg. 8°. 468 S. mit Portr. 1 R. 25 R.
- Masurin, E. M. Der Abortus. Ein Kapitel aus der praktischen Geburtshilfe. M. 8°. 120 S. mit Abbildgn. P. f.
- Matkowskij, A. Die selbständige Tätigkeit großer Kräfte der Kavallerie an den Flügeln und im Rücken der feindlichen Armeen. Pg. 8°. 466 S. 3 R. 50 R.
- Mendelewitsch, A. J. Grimassen des Lebens. (Posthume Ausgabe.) Buch der Erzählungen. M. 8°. 227 S. mit Portr. 1 R.
- Mendrin, W. M. Geschichte des Siogunats in Japan. Nihon Gasshi. Werk von Kaj Dsio Sissej. In 22 Büchern. Übersetzung aus dem Japanischen mit Anmerkungen usw. 2. Buch. Wladiwostok. 8°. 102 S. mit Abbildgn. P. f.
- Mereschkowskij, D. S. Vollständige Sammlung der Werke. 2. Bd. Die Renaissance der Götter. Leonardo da Vinci. Pg. 8°. 348 S. Für 15 Bde. 18 R.
- Militärenzyklopädie. Unter Red. von W. J. Nowizkij u. a. Lief. 2. Asien—Anglo. Pg. 8°. S. 321—480 mit Abbildgn. u. Karte. P. f.
- Militich, E. Legenden, Sagen und Erdichtungen. Pg. 8°. 102 S. 1 R.
- Morosow, M. Skizzen der neueren Literatur. Pg. 8°. 254 S. 1 R. 25 R.
- Nawrozskij, A. A. (N. A. Brozskij). Stepan Kasin. Histor.-Drama in 5 Akten und 9 Bildern in Versen. Pg. 8°. 50 S. 1 R.
- Nemirowitsch-Dantschenko, W. J. Gesammelte Werke. 1. Bd. Wachtfeuer. Roman. Pg. 8°. 305 S. 1 R. 25 R.
- Rejnamow, A. Der Krieg der Gegenwart. Die Tätigkeit der Feldarmee. Pg. 8°. 318 S. mit 4 Plänen. 2 R. 50 R.
- Nordlicht, Das. 7. Buch. M. 8°. 172 S. mit Portr. 1 R.
- Rürenberg, A. M. Sammlung von Gesetzen des Russischen Reichs. Alle 16 Bände, berichtet durch die Fortsetzungen der Jahre 1906 u. 1908 und vervollständigt durch die späteren Gesetze, in 4 Bänden. 5. Bd. Ergänzungen. M. 8°. 342 S. 3 R. 50 R.
- Obninskij, W. Die neue Ordnung. 1. Tl. Das Manifest vom 17. Oktober 1905—8. Juni 1906. M. 8°. 157 S. mit Abbildgn. P. f. — dasselbe. 2. Tl. Die Reaktion. Ebd. 8°. S. 163—327 mit Abbildg. u. Portr. P. f.
- Orlow, Scha-he. Die Tätigkeit der westlichen Abteilung des Generals Bilderling am Flusse Scha-he. — Mukden. Die Tätigkeit der 2. Armee während der Schlacht bei Mukden. Pg. 8°. 87 S. mit Karte. 50 R.
- Orlow, N. N. Die Grundprinzipien des Färbens und Druckens. Praktisches Handbuch für Laboratorien. Unter Red. von K. G. Dementjew. Kiew. 8°. 181 S. 1 R. 75 R.
- Ossadtschij, I. An der Grenze des 20. Jahrhunderts. (Roman aus dem Leben der Intelligenz. Kiew. 8°. 216 S. 60 R. (In kleinrussischer Sprache.)
- Osten, Der Ferne. 1. Bd. Beilage zum zweiten Teil. Tabellen. Pg. 8°. 232 S. P. f.
- Owssjanikow-Kulikowskij, D. N. Gesammelte Werke. 9. Bd. Geschichte der russischen Intelligenz. 3. Tl. Die achtziger und Anfang der neunziger Jahre. Pg. 8°. 224 S. 1 R. 50 R. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Besitzwechsel in der Boffischen Zeitung. — Am 14. Mai hat sich in den Besitzverhältnissen der »Boffischen Zeitung« eine Veränderung insofern vollzogen, als der Lessingsche Eigentumsanteil an dem Blatte durch Kauf an das Bankhaus Lazard Speyer-Elissen in Frankfurt a. M. für ein von diesem geführtes Konsortium übergegangen ist, während der Anteilsbesitz der anderen Hauptbeteiligten der Boffischen Erben bestehen bleibt. Damit ist der mehr als hundertjährige Zusammenhang der »Boffischen Zeitung« mit der Familie Lessing gelöst und zwar auf Grund eines Rechtsaktes des seither verstorbenen Geheimrats E. R. Lessing aus dem Monat November 1910, der juristisch bindend auch für seinen einzigen Sohn und Erben, Rittergutsbesitzer Gotthold Lessing, war.

Antiqua oder Fraktur? — Diese im Börsenblatt für die letzte Zeit oft gestellte Frage, die der Buchhandel mit geringen Ausnahmen zugunsten der Fraktur beantwortet hat, wird der Schreibsachverständige Schulrat a. D. Dr. August Grabow Montag, den 22. Mai, in der 416. Sitzung der Neuen Klausur in Berlin, Kammerstraße, Teltower Straße 1/4, Anfang 8 Uhr, behandeln. Einladungen gewährt Professor Dr. R. Th. Gaedert, W. 35, Genthiner Straße 15.

sk. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Kirchenpredigten genießen stets Urheberschutz. Eine wichtige prinzipielle Entscheidung ist vom Reichsgericht zu dem Literaturschutzgesetz gefällt worden. Über den Fall selbst ist schon vielfach berichtet worden, so daß nur kurz auf den Tatbestand eingegangen zu werden braucht. Der Angeklagte L. war wegen Vergehens gegen das Literaturschutzgesetz bestraft worden, weil er eine von dem Oberhofprediger Dr. W. bei der Trauung des Herzog-Regenten im Dome zu Braunschweig gehaltene Predigt (Traureden) ohne Genehmigung des Verfassers und des Nebenlagers, dem der Verfasser das Verlagsrecht übertragen hatte, in der in seinem Verlag erscheinenden Zeitung »Neueste Nachrichten« zu Braunschweig veröffentlicht hatte. Das Landgericht Braunschweig war zur Verurteilung gelangt, weil es annahm, die Traufeierlichkeit im Dom sei nicht öffentlich gewesen. Der Angeklagte legte Revision ein, die ohne Erfolg war. Nachdem jetzt der offizielle Wortlaut des Reichsgerichtsurteils vorliegt, zeigt sich, daß der 3. Strafsenat des höchsten Gerichtshofes zur Bestätigung des landgerichtlichen Urteils aus ganz anderen, bedeutsamen Gesichtspunkten gelangt ist. Es wurde folgendes ausgeführt:

Nach der Regelvorschrift des § 1 Nr. 1 des Literaturschutzgesetzes kommt der Urheberschutz unter anderen solchen Vorträgen zugute, die dem Zweck der Erbauung dienen. Daß darunter in erster Linie Predigten zu verstehen sind, die zu gottesdienstlichen oder kirchlichen Zwecken in Kirchen gehalten werden, kann nicht zweifelhaft sein. Demnach dürfen solche Predigten nur durch den Urheber oder denjenigen, dem der Urheber das Verlagsrecht übertragen hat, mittels Druckes oder auf sonstige Weise vervielfältigt werden. Unterliegt somit die hier fragliche Predigt dem Urheberrechtsschutz des § 1 und der vom Angeklagten bewirkte Nachdruck folgeweise der Strafvorschrift des § 38 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes, so würde die Strafbarkeit des Angeklagten nur dann entfallen, wenn eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme hier zuträfe, nach der eine Vervielfältigung auch ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers zulässig ist. In dieser Hinsicht bestimmt der vom ersten Richter angezogene § 17 Nr. 1 des Gesetzes, der allein als eine derartige Ausnahmegesetzvorschrift hier in Betracht kommen könnte: »Zulässig ist die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist.« Die Rede muß also, wenn sie in Zeitungen oder Zeitschriften (ohne Genehmigung des Verfassers) wiedergegeben werden darf, Bestandteil einer Verhandlung sein. Der hier vom Gesetze gebrauchte Ausdruck: »Verhandlung«, der keineswegs gleichbedeutend mit »Versammlung« ist, weist aber deutlich darauf hin, daß es sich um eine Rede, einen Vortrag handeln muß, die dazu bestimmt sind, Gegenstand einer »Erörterung« zu sein, so daß also auf die Rede eine Gegenrede erfolgt oder mindestens erfolgen